

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.1985

Geschäftszahl

84/03/0023

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1344/67 E 29. Jänner 1968 RS 2

Stammrechtssatz

Der durchschnittliche Verbrennungswert des Alkohols im Blut beträgt im Verlauf einer Stunde ungefähr 0,10 ‰ bis 0,12 ‰.